



Sitzung vom

29. August 2023

Mitgeteilt den

29. August 2023

Protokoll Nr.

698/2023

Region Maloja

Regionaler Richtplan "Campingplätze"

Genehmigung

Die Präsidentenkonferenz der **Region Maloja** hat an der Sitzung vom 26. Januar 2023 den regionalen Richtplan im Bereich Campingplätze beschlossen und reichte diesen mit Schreiben vom 28. Februar 2023 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Anpassung des regionalen Richtplans umfasst folgende Bestandteile:

- Richtplantext "Campingplätze" mit Ausgangslage, Ziele und Leitsätze, Handlungsanweisungen und Objektliste
- Richtplankarte "Campingplätze", 1:150 000
- Erläuterungen zum Richtplan Campingplätze, dat. Januar 2023

Die Vorlage ist Bestandteil der Regionalplanung Region Maloja beziehungsweise des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO; BR 801.110).

1. Ausgangslage und Zielsetzung

In der Region Maloja ist heute bereits ein Grundangebot an Campingmöglichkeiten vorhanden. Aufgrund der gestiegenen Nachfrage sowie veränderter Bedürfnisse und Rahmenbedingungen bestehen in der Region verschiedene Bestrebungen zur Koordination und Weiterentwicklung des Campingangebots. Mit dem vorliegenden regionalen Richtplan werden dazu Ziele und Leitsätze mit entsprechenden Handlungsanweisungen formuliert. Dadurch werden die richtplanerischen Voraussetzungen ge-

schaffen, um eine angemessene Zahl an attraktiven, räumlich gut verteilten Passantenplätzen für Feriengäste und Durchreisende bereitzustellen sowie um die regionale Wertschöpfung zu steigern, neue Gäste zu gewinnen und das Problem des Wildcampierens zu entschärfen.

2. Formelles

Die Erarbeitung des Richtplans erfolgte verfahrensmässig nach den gültigen Bestimmungen der Region sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf ist in den Richtplandokumenten nachvollziehbar dokumentiert.

Die vorliegende Richtplanung stützt sich auf die Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans (Kapitel 4.4). Die formellen und materiellen Hinweise des Amts für Raumentwicklung aus dem Vorprüfungsbericht vom 4. Februar 2022 wurden im Rahmen der Überarbeitung des Richtplanentwurfs zuhanden der öffentlichen Mitwirkung weitgehend berücksichtigt. Die öffentliche Auflage (Mitwirkung) erfolgte zwischen dem 16. März 2022 und 14. April 2022. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen eingegangen. Die entsprechenden Anforderungen von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) sind erfüllt.

In formeller Hinsicht sind die Voraussetzungen für die Genehmigung des regionalen Richtplans somit erfüllt.

3. Materielles

Im vorliegenden regionalen Richtplan werden in konzeptioneller Hinsicht die Ziele und Leitsätze mit entsprechenden Handlungsanweisungen für die qualitätsvolle Weiterentwicklung bestehender sowie die Planung von neuen Campingplätzen behördenverbindlich festgelegt. In der Objektliste werden gestützt auf die heutigen Angebots- und Bedarfsüberlegungen und im Abgleich mit kommunalen Entscheiden verschiedene Campingstandorte in unterschiedlichen Koordinationsständen festgelegt. Weiter werden zur Entschärfung der Problematik des Wildcampierens temporäre Stellplätze ausgewiesen, die in ihrer Funktion als Überlaufplätze während der Hochsaison zwar keinen Richtplaneintrag erfordern, aber dennoch einer gewissen (sub-)regionalen Koordination bedürfen.

Die kantonalen Ämter und Fachstellen hatten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Gelegenheit, sich zur Richtplanung zu äussern. Daraus ergeben sich keine grundsätzlichen Einwände, welche der Genehmigung der vorliegenden Richtplanung entgegenstehen würden.

3.1 Objekte/Standorte

Zu den einzelnen Standorten in der Objektliste des Richtplans drängen sich folgende Erwägungen auf:

Objekt CA1: S-Chanf, Chapella

Der bestehende Campingplatz Chapella soll erweitert werden und wird im vorliegenden Richtplan im Koordinationsstand "Festsetzung" aufgenommen. Der heutige Perimeter wird nach Norden hin in Richtung Zusammenfluss von Inn und Vallember ausgedehnt. Gemäss den Festlegungen in der Objektliste ist die Erweiterung im Rahmen der Nutzungsplanung mit dem Waldareal, den Gefahrenzonen und Landschaftsschutzzonen abzustimmen. Das Amt für Natur und Umwelt (ANU) weist darauf hin, dass die Erweiterung ausserhalb des Gewässerraums zu erfolgen hat. In den nachfolgenden Verfahren ist dies zu berücksichtigen.

Objekt CA3: Zuoz, Chastlatsch

Die Gemeinde Zuoz verfolgt die Idee, am Standort Chastlatsch westlich angrenzend an das bestehende Siedlungsgebiet ein ganzjähriges Glamping-Angebot zu schaffen. Art und Umfang eines möglichen Projekts sind jedoch noch wenig konkret. Ebenfalls erweist sich der Standort Chastlatsch für eine künftige Campingnutzung als äusserst konfliktrichtig. Das Vorhaben wird deshalb im regionalen Richtplan im Koordinationsstand "Vororientierung" aufgenommen. Im Hinblick auf eine allfällige richtplanerische Festsetzung sind jedoch noch grundlegende Fragen in Bezug auf die Eignung und Realisierbarkeit eines Campingangebots zu klären. Neben der in der Objektliste geforderten Abstimmung mit Trockenwiesen und -weiden von nationaler und regionaler Bedeutung, Waldareal (Schutzwald Typ C), Wildschutz, Naturgefahren, Landwirtschaft, Archäologische Fundstelle Chastlatsch und Gewässerraum ist zusätzlich auch die Abstimmung mit dem Orts- und Landschaftsschutz zu erwähnen. Das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) beantragt zudem, aufgrund der vorhandenen Na-

turgedfahren und waldrechtlichen Konflikten den Erweiterungsperimeter auf die Parzelle Nr. 2109 zu beschränken. Die erwähnten Punkte sind in den Folgeverfahren zu klären.

Objekt CA7: St. Moritz, San Gian

Der bestehende Campingplatz San Gian soll aufgewertet und besser ausgelastet werden. Der Perimeter wird von 60 kV- und 150 kV-Hochspannungsfreileitungen durchquert, die bei nächster sich bietender Gelegenheit verkabelt werden sollen. Demzufolge sind die Anforderungen der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) am Standort San Gian zu berücksichtigen. Entsprechend ist im Folgeverfahren ein Standortdatenblatt zur nichtionisierenden Strahlung (NIS-Standortdatenblatt) seitens der Leitungsinhaberin bzw. des Leitungsinhabers der Hochspannungsfreileitungen einzufordern und ggf. Bereiche festzulegen, in welchen keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) zulässig sind. Weiter verpflichtet Art. 11a der Verordnung über elektrische Leitungen (LeV; SR 734.31) die kommunale oder kantonale Behörde, die Leitungsinhaberin bzw. den Leitungsinhaber anzuhören, wenn ein Baugesuch oder eine Nutzungsänderung im Nahbereich einer bestehenden Hochspannungsleitung zu bewilligen ist. Vor Erteilung einer Baubewilligung im Nahbereich der bestehenden Hochspannungsleitungen haben die zuständigen Behörden somit eine entsprechende Anhörung durchzuführen.

Zudem sind bei einer Erweiterung des Campingplatzes die von der Engadinerstrasse (Kantonsstrasse) und der nahegelegenen Wurftaubenschiessanlage ausgehenden Lärmimmissionen zu berücksichtigen. Bei der Ausscheidung einer Campingzone gelten die Anforderungen gemäss Art. 29 der Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41); die Planungswerte sind einzuhalten.

Objekt CA10: Bregaglia, Maloja

Die heute rechtskräftige Campingzone wird teilweise vom Flachmoor FM-2156 von nationaler Bedeutung überlagert. Seit dem 1. Januar 2021 sind die nachgeführten Bundesinventare der Trockenwiesen und -weiden sowie Flachmoore von nationaler Bedeutung in Kraft. Nach Art. 3 der Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung; SR 451.33) legen die Kantone den ge-

nauen Grenzverlauf der Objekte fest und scheiden ökologisch ausreichende Pufferzonen aus. Dies geschieht im Rahmen der Nutzungsplanung. Nach Art. 8 der Flachmoorverordnung sorgen die Kantone dafür, dass bestehende Beeinträchtigungen von Objekten bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich rückgängig gemacht werden. Abweichungen in den Detailabgrenzungen des Flachmoors gemäss Art. 3 der Flachmoorverordnung gegenüber dem Bundesinventar erfordern fundierte fachliche Begründungen. Grundsätzlich ist der Bundesperimeter massgebend. Nach dem Richtplantext ist der Campingstandort mit dem Flachmoor abzustimmen. Gestützt auf Art. 4 ff. der Flachmoorverordnung ist darauf hinzuweisen, dass der innerhalb des inventarisierten Flachmoors liegende Teil der Campingzone nicht mehr genutzt werden kann und aus der Campingzone zu entlassen sein wird. Dies ist im Rahmen der Nutzungsplanung umzusetzen.

Objekt CA11: Bregaglia, Vicosoprano

Nordwestlich der Grenze der bestehenden Campingzone verläuft eine 220 kV-Hochspannungsfreileitung. Demnach sind die Anforderungen der NISV zu berücksichtigen. Das ANU beantragt demzufolge, bei einer Erweiterung der Bauzone ein NIS-Standortdatenblatt der Leitungsinhaberin bzw. des Leitungsinhabers einzufordern und ggf. Bereiche festzulegen, in welchen keine Orte mit empfindlicher Nutzung (OMEN) zulässig sind.

Objekt CA12: Bregaglia, Casaccia

Im Gebiet Plan dal Punt südlich von Casaccia plant die Gemeinde die Realisierung eines einfach ausgestalteten Passantencampings. Aufgrund der noch wenig konkreten Planung wird das Vorhaben im vorliegenden Richtplan vorerst im Koordinationsstand "Vororientierung" aufgenommen. Gemäss Richtplantext ist das Vorhaben noch mit dem Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS), den Bestimmungen der NISV und der LSV abzustimmen. Das ANU weist zudem darauf hin, dass ein allfälliger Campingplatz ausserhalb des – noch auszuscheidenden – Gewässerraums sowie ausserhalb der Naturschutzzone festzulegen ist. Weiter stellt das AWN fest, dass der Standort grösstenteils in einem Weidewald bzw. Schutzwald C liegt, weshalb ein diesbezüglicher Regelungsbedarf besteht. Ein Ausschlussgrund liegt aus waldrechtlicher Sicht jedoch grundsätzlich nicht vor. Zudem liegt das Gebiet grossteils in einem Gefahrengebiet aufgrund von Lawinen (erhebliche Gefährdung,

Gefahrenzone 1), so dass der Standort auch hinsichtlich Naturgefahren noch abgestimmt werden muss. Diese Punkte sind im Rahmen der Folgeverfahren zu berücksichtigen.

Objekte CA15 – CA20: Temporäre Stellplätze für Campingfahrzeuge

Im Richtplan werden ebenfalls verschiedene temporäre Stellplätze für Campingfahrzeuge während der Hochsaison ausgewiesen. Diese werden für die Nutzung im Falle von voll belegten Campingplätzen (Überlaufplätze) angeboten und befinden sich an geeigneten, befestigten Standorten, bei welchen Synergien mit bestehenden sanitären und touristischen Infrastrukturen und Anlagen genutzt und möglichst raum- und umweltverträglich sind. Mit flankierenden Massnahmen zur Besucherlenkung wird damit der Problematik des Wildcampens begegnet. Beim Standort Lagalb-Bahn weist das AWN darauf hin, dass die temporären Plätze in einem durch Lawinen gefährdeten Gebiet liegen.

Übrige Objekte

Zu den übrigen Objekten des vorliegenden Richtplans (*CA2: Madulain; CA4: Pontresina, Morteratsch; CA5: Samedan, Gravatscha; CA6: Samedan, Punt Muragl; CA9: Silvaplana*) drängen sich keine weiteren Bemerkungen auf.

3.2 Folgerungen

Die eingegangenen Bemerkungen und Anträge aus den Stellungnahmen der Fachstellen betreffen die projektbezogene Umsetzung resp. die nachfolgenden Verfahren zur Realisierung der Campingangebote an den betreffenden Standorten. Sie sind entsprechend stufengerecht zu berücksichtigen und umzusetzen.

In materieller Hinsicht bestehen somit keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche einer Genehmigung der Anpassungen des regionalen Richtplans entgegenstehen.

Gestützt auf Art. 14 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 3 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Der von der Region **Maloja** am 26. Januar 2023 beschlossene **Regionale Richtplan "Campingplätze"** wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und für die Behörden des Kantons als verbindlich erklärt.
2. Die im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen und in den Erwägungen ausgeführten Bemerkungen aus den Stellungnahmen der Fachstellen sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.
3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, den Richtplan entsprechend diesem Beschluss im Internet nachzuführen sowie die im Anhang aufgeführten Adressaten mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Richtplanunterlagen zu dokumentieren.
4. Die Region Maloja wird beauftragt, die Regionsgemeinden mit dem vorliegenden Beschluss sowie mit den Unterlagen des regionalen Richtplans zu dokumentieren sowie sicherzustellen, dass die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans bei der Region eingesehen werden können.
5. Die Region Maloja sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.

6. Mitteilung an:

- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin

	Regierungs- beschluss	Richtplando- kumente
Region Maloja	2	2
Amt für Landwirtschaft und Geoinformation	1	
Amt für Natur und Umwelt	1	
Amt für Jagd und Fischerei	1	
Amt für Wald und Naturgefahren	1	
Amt für Kultur, Denkmalpflege	1	
Amt für Kultur, Archäologischer Dienst	1	
Tiefbauamt	1	
Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität	1	
Standeskanzlei	1	1
Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur	1	
ARE-GR	2	2